

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
– Friedhofsgebührensatzung –
der Ortsgemeinde Steinwenden vom 11.02.2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinwenden hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach §9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 09.12.2013 außer Kraft.

Steinwenden, den 11.02.2020

(Matthias Huber)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinwenden

<u>I. Reihengrabstätten</u>	Euro
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	75,00
b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	300,00
<u>II. Gemischte Grabstätten</u>	
Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) erste Belegung: Erdbestattung	300,00
b) zweite Belegung: Urnenbestattung	200,00
<u>III. Verleihung von Nutzungsrechten Wahlgrabstätten</u>	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 25 Jahren	
a) Wahlgrabstätte zweistellig	600,00
b) jede weitere Grabstätte	200,00
c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig	200,00
d) Urnenrasengrabstätte zweistellig	200,00
(in den Gebühren sind gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung Gebühren i. H. v. 250,00 Euro für die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist enthalten)	

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I und II, die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer VI an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

2. **Verlängerung** des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstätte

a) Wahlgrabstätte zweistellig	24,00
b) Wahlgrabstätte dreistellig	32,00
c) Wahlgrabstätte vierstellig	40,00
d) Urnenwahlgrabstätte zweistellig	8,00
e) Urnenrasenwahlgrabstätte zweistellig	8,00

(die Pflegepauschale wird je nach beantragter Verlängerungszeit entsprechend berechnet)

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde.
Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen. *)

1. Bestattungen in einem Reihen- oder Wahlgrab

a) von Fehlgeburten oder Totgeborenen, soweit Bestattung in vorhandenes Grab andernfalls gilt Buchstabe b)	100,00
b) von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Kostenersatz
c) von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Kostenersatz

2. Bei Bestattungen von Aschenurnen 200,00

***) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.**

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen (Kostenersatz) zu ersetzen.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung der Leichenhalle ohne Kühlung bis 3 Tage	85,00
je weiterem Tag	30,00
b) Benutzung der Leichenhalle mit Kühlung bis 3 Tage	150,00
je weiterem Tag	50,00
2. Reinigung der Leichenhalle	100,00

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00
2. Die Ortsgemeinde stellt den Nutzungsberechtigten einheitliche Namenstafeln für die Urnenrasengräber zur Verfügung, welche dann bei einem selbst gewählten Steinmetz beschriftet werden.	
Kosten der Namenstafel pro Stück	5,00
3. Bei Grabplätzen für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird beim Ersterwerb eines Grabplatzes für die unter I. und III./1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben. Dies bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung.	